

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Hauses

Auskunft erteilt
Dr. Meike Winkler

Zimmer 222

Tel. 0421 361-98748
Fax 0421 496-98748

E-Mail: meike.winkler
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
122-2

Bremen, 30.10.2019

Mitteilung Nr.112/2019

Anforderungen an die Beantwortung von Anfragen des Parlaments

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat in seinen Urteilen vom 14. Februar 2017 und vom 18. Januar 2019 Hinweise zum Umgang mit parlamentarischen Anfragen gegeben. Insbesondere hat er Maßstäbe aufgestellt, wie umfang- und detailreich der Senat solche Anfragen zu beantworten hat. Im Einzelnen:

Parlamentarische Anfragen sind Ausfluss des verfassungsrechtlich übertragenen Informationsanspruchs, um die Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des Parlaments gegenüber dem Senat zu ermöglichen. Das Fragerecht und der damit verbundene Informationsanspruch zielen auf eine Beteiligung der Legislative am Wissen der Exekutive, um deren Informationsvorsprung auszugleichen.

Anfragen sind daher grundsätzlich zutreffend und vollständig zu beantworten.

Bei der Beantwortung kommt dem Senat ein gewisser Einschätzungsspielraum zu, was die Detailgenauigkeit betrifft. Der Kern der Frage muss jedoch befriedigt werden. Der Kern ergibt sich aus dem Wortlaut der Frage sowie aus dem Zusammenhang der Frage. In Zweifelsfällen darf die Fragestellung nicht zu eng verstanden werden, um die parlamentarische Kontrolle nicht zu gefährden.

Sollte die Frage nicht eindeutig sein, so ergeben sich für den Senat drei Möglichkeiten: Der Senat kann beim Fragesteller nachfragen, er kann die Frage differenziert beantworten, oder er kann in seiner Antwort erläutern, wie er die Frage verstanden hat. Dabei muss er, sofern die Fragestellung auf einem Irrtum oder Informationsdefizit besteht, dies in seiner Antwort deutlich machen. Sollten nur Teilantworten möglich sein, sind diese zu erteilen oder beim Fragesteller nachzufragen, ob eine Teilantwort gewünscht ist.

Das Informationsrecht des Parlaments steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Verwaltung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Eine erschwerte Zugänglichkeit oder Auswertbarkeit von Quellen kann im Einzelfall dazu führen, dass die Verwaltung sich auf eine Unzumutbarkeit fristgerechter Beantwortung berufen kann. Sie kann sich ihre Antwortverpflichtung allerdings nicht auf dokumentierte Gegenstände beschränken. Vielmehr müssen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausgeschöpft werden.

Sollte die Beantwortung nicht oder nur teilweise möglich sein, bedarf dies einer substantiierten, nicht lediglich formelhaften Begründung. Nur dadurch wird gewährleistet, dass der Fragesteller die Gründe der Nichtbeantwortung erfährt und so in die Lage versetzt wird, diese nachzuvollziehen und die Erfolgsaussichten verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes abzuschätzen.

Für Rückfragen steht das Rechtsreferat Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gez. Dr. Meike Winkler